

# Brandkriminalität in der Großstadt

## Eine Untersuchung am Beispiel Berlin

Werner Breittfeld

### I. Brandursachenermittlung

#### 1. Die Aufgaben der Kriminalpolizei im Rahmen der Brandursachenermittlung

Jedes Brandereignis kann durch strafbares Verhalten, durch Tun oder Unterlassen, vorsätzlich oder fahrlässig, verursacht worden sein.

Kann ein strafbares Verhalten nicht ausgeschlossen werden, sind seitens der Polizei gem. § 163 Strafprozeßordnung (StPO) Ermittlungen einzuleiten. Es handelt sich dabei um den Generalauftrag „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“.

Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Brandfalles ist daher unverzüglich das Aufsuchen des Brandortes durch die Polizei notwendig. Dies geschieht üblicherweise durch Entsendung einer Funkstreife, die das Vorliegen einer Straftat zu prüfen hat. Dabei hält sie engen Kontakt zur Feuerwehr, die bei den Löscharbeiten

am Ort die Leitung hat, denn eine erfolgreiche Ursachenerforschung ist ohne die Mithilfe der Feuerwehr kaum möglich.

Zur Brandursachenermittlung und zur Klärung der Frage, ob eine Straftat vorliegt, wird in den meisten Fällen die Kriminalpolizei angefordert, die unabhängig vom Delikt zu prüfen hat, ob der Brand

- auf natürliche Weise (Blitzschlag, Selbstentzündung),
- durch technische Ursache oder
- menschliches Handeln (vorsätzlich oder fahrlässig)

entstanden ist.

Die Brandursachenerforschung wird häufig einerseits durch den hohen Zerstörungsgrad des Brandes selbst und andererseits durch unabdingbare Veränderungen am Brandort (Löscharbeiten, Gefahrenbeseitigung, Witterungseinflüsse) ungünstig beeinflusst.

Der alte kriminalistische Grundsatz lautet:

„Der Tatort ist das Spiegelbild des Täters, der Brandort ist das Spiegelbild der Feuerwehr“.

### 2. Was umfaßt „Brandkriminalität“

Unter „Brandkriminalität“ ist jedes vorsätzliche Inbrandsetzen gesetzlich geschützter Objekte und Sachen in schädigender Absicht zu verstehen. Die Schadenshöhe spielt dabei keine Rolle.

Fahrlässig verursachte Brände sind daher nicht der Brandkriminalität zuzurechnen, auch wenn dabei ein hoher Sachschaden entstanden ist. Unberührt davon bleibt natürlich die eventuelle Strafbarkeit fahrlässigen Handelns gem. § 309 Strafgesetzbuch (StGB).

### 3. Brandkriminalität in Berlin

Die Zahl der erkannten Vorsatzbrandstiftungen ohne politischen Hintergrund hat sich in den letzten 8 Jahren in Berlin mehr als verdreifacht.

Im einzelnen entwickelte sich die Brandkriminalität wie folgt:

Jahr	Anzahl der Brandstiftungen
1974	507
1978	706
1979	988
1980	1265
1981	1453
1982	1632
1983	1640

Hier sind allerdings nur die Brandstiftungen erfaßt worden, die von den beiden Berliner Brandkommissariaten bearbeitet wurden.

Politisch motivierte Straftaten sind somit in dieser Zahl, die sich 1984 nur unwesentlich erhöht haben dürfte, nicht enthalten.

Der Brandstiftungsbegriff ist rein kriminologisch zu sehen und beinhaltet nach dem Strafrecht

- die schwere Brandstiftung (§ 306 StGB),
- die besonders schwere Brandstiftung (§ 307 StGB),
- die Brandstiftung (§ 308 StGB)
- alle Fälle von Sachbeschädigungen durch Inbrandsetzen (§§ 303-305 StGB)

und

- den Versicherungsbetrug (§ 265 StGB)

#### 4. Brandserien in Berlin

Brandserien sind eine typische Erscheinungsform der Brandkriminalität. In Berlin werden sie vorwiegend in dichtbesiedelten Stadtteilen registriert.

Obwohl derartige Brände nicht unbedingt schadensintensiv sein müssen, verursachen sie eine erhebliche Beunruhigung bei den Anwohnern, insbesondere dann, wenn in bestimmten Presseorganen vom unbekanntem „Feuerteufel“ berichtet wird. Eine hohe Gemeingefahr besteht, wenn Brände in bewohnten Gebäuden gelegt werden.

Bevorzugte Objekte sind:

Kellerräume

- Kellerverschläge,
- Kellertüren,
- Gerümpel,

Hausflure

- Briefkästen,
- Kinderwagen,
- Fahrräder,
- Mopeds,
- Abfallbehälter,
- Haustüren,

Treppenträume

- Treppenstufen,
- Geländer,
- Treppenpodeste,
- Fußmatten,
- Wohnungstüren,
- Aufzüge,

Dachböden

- Bodenverschlüge,
- Gerümpel,
- Bodentüren.

In Sanierungsbezirken sind Abrißhäuser beliebte Brandobjekte.

Kommt es in einem engen räumlichen Bereich oder gar in einem Wohnhaus zu einer Häufung von Bränden, muß der Brandermittler prüfen, ob

zwingend in allen Fällen von vorsätzlicher Begehungsweise auszugehen ist,

Übereinstimmungen oder Ähnlichkeiten bei der Tatbegehung erkennbar sind (modus operandi)

und

möglicherweise Tatzusammenhänge durch die festgestellten Brandlegungszeiten hergestellt werden können.

Ist dies der Fall, muß er von einer Brandserie ausgehen und mit weiteren, gleichgelagerten Bränden rechnen, solange der Täter nicht ermittelt ist.

Die Aufklärung von Brandserien gestaltet sich besonders schwierig, da Serienbrandstifter

immer Einzeltäter sind,

im Heimlichen und Verborgenen tätig werden,

rund um die Uhr „aktiv“ sind,

keine oder nur selten auswertbare Spuren oder Beweismittel hinterlassen

und zudem

wenig geständnisfreudig sind, wobei die in einem ersten Gespräch gegebenen Geständnisse später oft widerrufen werden.

#### 5. Einzelbrandstiftungen in Berlin

Auch in Berlin muß sich die Kriminalpolizei mit einer Vielzahl von Einzelbrandstiftungen im Rahmen ihrer „Alltagsarbeit“ beschäftigen, die sich als Sachbeschädigungen durch Inbrandsetzen oder als Brandstiftungen (Branddelikte) und kriminologisch oft als „Beziehungstat“ darstellen. „Beziehungstat“ soll hier so verstanden werden, daß der Täter einen direkten Bezug zum Brandobjekt oder zum Brandgeschädigten hat.

In einigen Fällen stellt sich dann heraus, daß „Eigenbrandstiftung“ vorliegt und wegen Verdachts des Versicherungsbetruges ermittelt werden muß.

#### 6. Der Versicherungsbetrug

Der Versicherungsbetrug (§ 265 StGB) ist saison- und konjunkturabhängig.

Dabei handelt es sich um einen Verbrechenstatbestand, der das betrügerische Inbrandsetzen einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache unter Strafe stellt.

Von der „Haushaltskriminalität“ abgesehen, stellt er sich auch in Berlin teilweise

als Wirtschaftskriminalität oder als organisierte Kriminalität dar.

Bevorzugte Objekte sind Lokale, Diskotheken, Geschäfte, Kioske, Gewerbebetriebe, Fabriken, Kraftfahrzeuge, Sport- und Motorboote, sanierungsbedürftige Gebäudeteile (Dachböden) sowie sämtlicher gegen Feuersgefahr versicherter Hausrat.

Besonders beim versicherten Hausrat haben wir es mit einer sehr hohen Dunkelziffer zu tun, da Straftaten dieser Art meistens unentdeckt und in der Anonymität bleiben.

Der Täter (Versicherungsnehmer) löscht den Brand oft selbst und wird dafür sorgen, daß er nicht auf unversicherte Objekte und Sachen übergreift, was ja nicht in seinem Sinne wäre.

Anzeigen durch die Versicherer bei zweifelhaften Brandschadensfällen sind sehr selten.

#### II. Brandkriminelle in Berlin

Bei der hiesigen Fachdienststelle wird eine Tatverdächtigenkartei geführt. Sie wird ständig nach kriminologischen und kriminalistischen Grundsätzen aktualisiert und ggf. bereinigt.

**Stand:** 1. 3. 1985

Gesamtzahl der Tatverdächtigen	960
Davon Frauen	90
Ausländer	54
Davon Frauen	7
Serien- und Wiederholungstäter	260
Davon Frauen	12
Versicherungsbetrüger	81
Davon Ausländer	21

In der Gesamtzahl sind die drei Tätertypen enthalten, mit denen wir es bei der Bekämpfung und Aufklärung der Brandkriminalität zu tun haben,

Serienbrandstifter bzw. Mehrfach- oder Wiederholungstäter,

Einzeltäter bzw. Gelegenheitstäter

und

Versicherungsbetrüger, der kriminologisch kein Brandstifter, sondern Betrüger ist.

#### 1. Serienbrandstifter in Berlin

Die Erkenntnisse über 100 Serien- und Mehrfachtäter wurden hier ausgewertet und stichwortartig alphabetisch zusammengetragen.

Es sollte festgestellt werden, ob es übereinstimmende Merkmale im Persönlichkeitsbild und bei den ermittelten Motiven geben würde und ob kriminalologische Erkenntnisse für die tägliche Ermittlungsarbeit verwertbar seien.

### 1.1. Alkoholeinfluß

Von den 100 Tätern standen 72 bei Tatbegehung nach eigenen Angaben unter Alkoholeinfluß. 12 Verdächtige waren wegen Alkoholismus zeitweise in therapeutischer Behandlung. Selbst von den „Jungtätern“ unter 21 Jahren waren immerhin noch 25 alkoholisiert, wenn sie ihre Brandstiftungen begingen.

Es kann daher festgestellt werden, daß Alkoholgenuß zumindest eine bereits vorher vorhandene Tatbereitschaft fördert.

### 1.2. Alleintäter

Unabhängig vom Alter waren alle Serientäter und -täterinnen Einzeltäter.

### 1.3. Altersverteilung

Beim Einstieg in die „Brandstifterkarriere“ (erste ermittelte Tat) waren von den 100 Personen

19 zwischen 14 und 18 Jahre alt,  
16 zwischen 19 und 21 Jahre alt,  
65 älter.

Erkenntnis: Serienbrandstiftungen sind nicht der jugendspezifischen Kriminalität zuzurechnen.

### 1.4. Anzeigender

Dem Anrufer bei der Feuerwehr kommt eine besondere Bedeutung zu. Seine Angaben über die Art und Weise seiner Beobachtungen und die Gründe seiner Anwesenheit am Brandort sind zu überprüfen. Besonders kritisch sollte man sein, wenn bereits mehrere Brände in der Umgebung registriert wurden.

Von den 100 überprüften Serientätern traten 12 mindestens einmal im Rahmen „ihrer“ Serie als Brandmelder auf. Aber nicht immer ist der Anzeigende auch der Brandentdecker.

### 1.5. Ausländer

Bisher wurden in Berlin nur zwei Ausländerinnen ermittelt, die in den Verdacht der Serientäterschaft gerieten. Beide tranken keinen Alkohol und legten die Brände nur auf der jeweiligen Arbeitsstelle bzw. im eigenen Wohnhaus.

Männliche Ausländer wurden bislang nicht als Serienbrandstifter bekannt.

### 1.6. Beruf

Bei fast allen Tätern war ein Ausbildungsdefizit festzustellen.

Nur 17 der Überprüften hatten eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die meisten hatten zum Zeitpunkt der Taten entweder keinen festen Arbeitsplatz oder waren als Gelegenheits- oder Schwarzarbeiter tätig. Oft lebten sie von Sozialunterstützung, hatten kein geregeltes Einkommen und waren verschuldet.

### 1.7. Beziehungstäter

66 der 100 Personen hatten im Rahmen der Brandserie mindestens einmal einen direkten Bezug zum Brandobjekt:

eigenes Wohnhaus,

Wohnhaus von Verwandten oder Kontaktpersonen,

eigene Arbeitsstelle,

eigene Schule oder Heim.

### 1.8. Brandentdecker

In der Praxis zeigt sich oft, daß der Brandentdecker häufig Nachbarn oder andere Personen auffordert, die Feuerwehr zu alarmieren, um namentlich nicht in Erscheinung zu treten.

Ansonsten wird auf die Ausführungen zu 1.4. verwiesen.

### 1.9. Brandstifterkarriere

Von den 100 Überprüften waren 73 noch wegen anderer Delikte in Erscheinung getreten.

Nur 27 hatten eine „lupenreine Brandstifterkarriere“.

### 1.10. Elternhaus

Hier konnten nur die jüngeren Verdächtigen überprüft werden. Dabei zeigten sich deutliche Mängel im Elternhaus, und zwar:

Mangelmilieu im Elternhaus, zerrüttete Eltern, Erziehungsuntauglichkeit der Eltern, sozialer Status der Eltern, Fehlen eines Elternteils („Ein-Eltern-Familie“), wobei es sich fast immer um den Vater handelte.

### 1.11. Familie

Bei fast allen Tätern fehlte ein wirksames und harmonisches Familienleben.

Es gab meistens keine oder nur geringe familiäre Bindungen. Die Familie als haltgewährende Gruppe war entweder nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber funktionell nicht mehr intakt.

### 1.12. Frauen

Bisher wurden 12 Frauen als Serienbrandstifterinnen ermittelt. Zum Zeitpunkt der Tat waren sie alleinstehend, anhanglos oder hatten Eheprobleme, sechs dieser Frauen hatten Alkoholprobleme. Eine unverheiratete Täterin war drogenabhängig.

Alle Frauen legten die Brände nur im eigenen Haus oder auf der Arbeitsstelle mit meist nur geringen Schäden und unter der Verwendung von typischen Hausfrauenutensilien wie Kohlenanzündern, Putzklappen, Brennspritus, Bohnerwachs usw.

### 1.13. Geständnis

Serienbrandstifter zeigen sich wenig geständnisfreudig. Wurden dennoch Geständnisse in einem ersten Gespräch abgelegt, wurden diese in mehreren Fällen später vor Gericht widerrufen. Dies geschah häufig mit dem Hinweis, die Kripo habe Haftverschonung versprochen.

### 1.14. Haftgründe

Auch für Serienbrandstifter gelten die Bestimmungen der §§ 112, 112a StPO.

In den meisten Fällen konnte Fluchtgefahr nicht begründet werden.

In Ausnahmefällen erfolgten die Vorführungen unter dem Aspekt der Verdunkelungsgefahr.

Die Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO mußten in jedem Einzelfall begründet werden. Hierbei war auch Voraussetzung, daß es sich um Branddelikte gem. §§ 306–308 StGB (Verbrechen) handelte.

So waren Vorführungen zum Erlaß eines Haftbefehls gem. § 112a StPO bei Serien von Sachbeschädigungen durch Inbrandsetzen nicht möglich.

Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB sind Vergehen, die nur auf Strafantrag hin verfolgt werden können. Nur bei Inbrandsetzung besonders schutzwürdiger Sachen, die in den §§ 304, 305 StGB aufgeführt sind, erfolgt eine Strafverfolgung von Amts wegen, auch ohne Strafantrag.

Bei vorsätzlich gelegten Bränden in Gebäuden ist es zur Erfüllung des Tatbestandes der Brandstiftung gem. § 308 bzw. der schweren Brandstiftung gem. § 306 StGB notwendig, daß wesentliche Bestandteile, gemeint ist der gängige Begriff „Haussubstanz“, dieser Gebäude in Brand gesetzt wurden oder zumindest der Gefahr ausgesetzt waren, in Brand zu geraten (Versuch).

Zu dieser Haus- / Gebäudesubstanz gehören:

Fensterkreuze, Türen, Decken, Fußböden, Treppenträume, Wände, die gesamte Dachkonstruktion, tragende Balken,

nicht jedoch

Versorgungsleitungen, Kellerverschläge, Isolier- und Dämmaterial.

Da in den meisten Berliner Neubauten zumindest in den Kellern keinerlei brennbare Gebäudesubstanz vorhanden ist (fh-Türen aus Metall, Betondecken und -wände, Metallfenster), stellen sich Vorsatzbrände in diesen Räumlichkeiten fast immer als „Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen“ dar, obwohl derartige Brände für die Bewohner gemeingefährlich und außerdem sehr schadenträchtig sein können.

§ 112 a StPO sieht aber eine „Wiederholungsgefahr“ bei Sachbeschädigungen nicht vor. Somit entfällt dieser Haftgrund völlig.  
Die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes kommt dem Täter zugute.

### 1.15. Kinder

Kinder spielten als Serienbrandstifter keine nennenswerte Rolle. Zwar mußte gelegentlich auch gegen Kinder ermittelt werden, doch zeigte sich dabei, daß die Grenzen zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehungsweise (Kokelei) fließend sind.

Es handelte sich meist um „Spiel- und Übermutsbrände“ von Jungen zwischen 10 und 13 Jahre.

### 1.16. Mobilität

Die Berliner Serientäter hatten nur eine geringe Mobilität. Nur wenige hatten einen Führerschein, kaum einer war Halter eines Kraftfahrzeuges. In keinem Falle wurde ein solches zur Tatbegehung eingesetzt. In einigen Fällen waren Serienbrandstifter mit dem Fahrrad unterwegs, meist von der Kneipe nach Hause.

### 1.17. Motive

Die Brandstiftung ist kein einheitliches Delikt. Selten waren Einzelmotive tausalösend, meistens kamen ganze Motivbündel und Problemketten in Betracht. Oft blieben die Motive ganz im dunkeln, weil sich nicht alle offenbaren.

Eines war aber festzustellen:

Die Täter hatten Schwierigkeiten, Sorgen, Probleme und Nöte im Elternhaus, in der Familie, in der Ehe, im Beruf, in der Schule oder mit sich selbst und ihrem Leben.

Sie zeigten sich unfähig, diese Konflikte zu bewältigen, fühlten sich von der Gesellschaft und den Mitbürgern benachteiligt, falsch und ungerecht behandelt und zurückgesetzt. Sie hatten Minderwertigkeitskomplexe, übten sich in Selbstmitleid und suchten die Schuld für ihr vermeintliches „Unglück“ bei den anderen, obwohl sie sich ihren sozialen Abstieg meist selbst zuzuschreiben hatten.

Dieser wurde gefördert durch:

Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, Einzelgängertum und Selbstisolation, Tendenzen der Vereinsamung, Labilität im Sozialverhalten, Alkoholismus als Zeichen des Rückzugsverhaltens aus der Gesellschaft, geringe Belastbarkeit in allen Lebenslagen und fehlenden Lebensoptimismus.

Nicht unbedingt in diese Kategorie fallen die Täter (Männer und Frauen), bei denen die sexuelle Komponente eine Rolle spielte.

Bei den Tätern, die „besonders eifrig beim Löschen waren und die Feuerwehr nach besten Kräften unterstützten, um zu helfen und Leben zu retten“, spielte Geltungssucht und Imponiergehabe eine Rolle, auch war die Suche nach Aufmerksamkeit, Lob und Anerkennung erkennbar.

Als Erkenntnis wäre festzuhalten, daß Serienbrandstiftungen sich meist als Kompensationshandlungen zum Ausgleich sozialer Defizite darstellen.

### 1.18. Nachahmer

In einer laufenden Serie ist genauestens auf den modus operandi zu achten, da erfahrungsgemäß oft Nachahmer „auf den fahrenden Zug springen“ und durch Medienberichte zu eigenen Bränden animiert werden (Trittbrettfahrer).

Es ist auch daran zu denken, daß Versicherungsbetrüger versuchen könnten, „ihre warme Sanierung“ der laufenden Serie unterzuschieben.

### 1.19. Roheitsdelikte

Die verbreitete Annahme, Brandstifter seien unfähig zur Gewalt und könnten daher ihre Probleme nur mit dem Mittel des Feuers lösen, hat sich in Berlin nicht bestätigt.

Von den 93 männlichen Tätern traten 39 auch wegen verschiedener Gewalttaten in Erscheinung:

Raub, Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung.

### 1.20. Rückfall

Bei der Beobachtung der 35 „Jungtäter“, die noch nicht älter als 21 Jahre waren, fiel auf, daß 23 von ihnen auch als Erwachsene erneut einschlägig in Erscheinung traten.

### 1.21. Schule

Bei den jüngeren Tätern konnte die schulische Entwicklung in einigen Fällen rückverfolgt werden.

Auffällig waren dabei häufiges Sitzenbleiben, vorzeitiger Schulabbruch, Schulschwänzerei, deutliche Intelligenzmängel.

Kein Serien- oder Wiederholungstäter hatte höhere Schulbildung oder Hochschulabschluß.

Die schulischen Mißerfolge setzen sich später im beruflichen Leben fort.

### 1.22. Schuldfähigkeit

Einige Serientäter konnten trotz Geständnis und Tatnachweis nicht verurteilt werden, da vom Sachverständigen Schuldunfähigkeit bescheinigt wurde.

Hier ordnete das Gericht die Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten an.

### 1.23. Selbsttötungsversuche

Viele Serientäter zeigten zumindest nach außen hin Lebensüberdruß. Das wird an der Zahl der polizeibekanntem Suizidversuche deutlich.

29 der 100 Serien- und Mehrfachtäter unternahmen mindestens einmal einen Selbsttötungsversuch, meist unter Alkoholeinwirkung durch Einnahme von Tabletten. Von den 35 „Jungtätern“ versuchten dies immerhin noch 9 Personen.

Die tatsächliche Zahl dürfte bei allen aber weitaus höher liegen. In einigen Fällen hatten die Suizidversuche jedoch nur Symbolcharakter zur Erlangung von Aufmerksamkeit.

Sie waren dann nicht ernst zu nehmen und eher als „theatralische Demonstration“ zu werten.

Tatsächlich ist keiner der bisher ermittelten Serienbrandstifter durch Suizid verstorben.

### 1.24. Sexualdelikte

Daß Feuer und Sexualität oft mehr miteinander verwoben sein können, als der Täter selbst zu erkennen vermag, zeigt die Feststellung, daß 22 der 93 männlichen Täter wegen verschiedener Sexualdelikte in Erscheinung traten, und zwar durch Exhibitionismus, Unzucht mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung. In zwei Fällen mußte wegen Sexualmordes ermittelt werden.

### 1.25. Stadtstreicher

Personen aus dem Obdachlosenmilieu wurden bisher als Serienbrandstifter nicht bekannt.

### 1.26. Tötungsdelikte

Gegen 7 Serientäter mußte wegen Verdachts des versuchten bzw. vollendeten Mordes oder Totschlages ermittelt werden.

### 1.27. Vermißtenvorgänge

Die überprüften „Jungtäter“ hatten oft nur eine geringe Bindung an Familie und Elternhaus. Von den 35 Überprüften galten 22 mindestens einmal als vermißt. Die tatsächliche Zahl dürfte auch hier weit höher sein.

### 1.28. Vernehmung

Eine besondere Bedeutung beim Serienbrandstifter hat die Vernehmung zur Person. Die personenbezogenen Angaben lassen bereits Rückschlüsse auf das mögliche Motiv zu. Hier erfolgt bereits „Motiverforschung“.

Dabei muß der Vernehmungsbeamte oft bis zur zeitweisen „Problemidentifizierung“ gehen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die ein aufklärendes Gespräch ermöglicht. Nur berufserfahrene Beamte sollten daher mit diesen Vernehmungen betraut werden.

Grundkenntnisse aus der Soziologie, Kriminologie, Psychologie, „kriminalistisches Denken“ sowie Berufs- und Lebenserfahrung sind notwendig, um derartige Vernehmungen erfolgversprechend führen zu können.

### 1.29. Verurteilungen

Von den 100 Überprüften wurden 75 wegen mindestens einer Tat (Brandstiftung oder Sachbeschädigung) bestraft.

### 1.30. Wohnverhältnisse

Die erwachsenen Täter wohnten meist allein und in schlechten Wohnverhältnissen. Fast alle waren aber polizeilich gemeldet. Es fehlte ihnen jedoch am „gemütlichen Zuhause“.

### 2. Einzelbrandstifter in Berlin

Hiermit sind die vielen „Eintagsfliegen“ gemeint, die aus einer bestimmten Situation heraus, aus welchen Einzelmotiven auch immer, vorsätzlich Feuer legen und danach nicht mehr einschlägig in Erscheinung treten, d. h. nicht mehr rückfällig werden.

Alle Einzelmotive können wegen der Breite der Palette nicht genannt werden. Vorrangig sind Rache, Streit, Haß, Eifersucht, verschmähte Liebe, Neid zu nennen.

Auch bei diesen Tätern spielt der Alkohol oft eine verhängnisvolle (tatauslösende) Rolle.

### 3. Versicherungsbetrüger in Berlin

Der Betrüger will sich durch das vorsätzliche Inbrandsetzen des versicherten Objektes in den Genuß der Versicherungssumme bringen. Er tritt als Täter, Mittäter oder Anstifter in Erscheinung. In zunehmendem Maße wird deutlich, daß sich der Versicherungsnehmer selbst nicht mehr die Hände schmutzig macht, sondern das Objekt von anderen (bezahlten) Personen in Brand setzen läßt. Das hat zur Folge, daß der verdächtige Versicherungsnehmer meist ein „bombensicheres“ Alibi hat.

Dies führt zu der Erkenntnis der Ermittlungsbehörden, daß „je größer der Brandschaden, um so weiter entfernt der vom Brand Betroffene“.

## III. Zusammenfassung

### 1. Serienbrandstifter

Brandstiftungen in bewohnten Gebäuden sind, sofern der Tatbestand des § 306 StGB erfüllt ist, gemeingefährliche Verbrechen.

Wegen der besonderen Gefährlichkeit für das menschliche Leben und die körperliche Unversehrtheit ist die Brandstiftung in diesen Gebäuden als menschenverachtende, aggressive und feindselige Handlung anzusehen.

Wer die Brandstiftung zur Nachtzeit begeht und die Arg- und Wehrlosigkeit schlafender Bewohner ausnutzt, handelt nicht nur feige und hinterlistig, sondern zeigt auch eine gefühllose und unbarmherzige Gesinnung.

Bei den in Berlin ermittelten Serientätern haben sich bestimmte gemeinsame Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen ergeben, die wie folgt beschrieben werden können:

Es handelte sich um oft mit psychischen Defekten ausgestattete, instabile und kontaktarme Persönlichkeiten mit Minderwertigkeitskomplexen, wenig Selbstbewußtsein, gestörtem Intimverhalten, von geringer Frustrationstoleranz, mit geringer Begabung, wenig intelligent, mit geringer schulischer und beruflicher Qualifikation, oft unfähig zum rationalen Denken und Handeln, wenig strebsam und schnell resignierend, krisenbeladen in fast allen Lebenslagen.

Sie zeigten oft antisoziales Verhalten und hatten einen „Nichtschuldkomplex“, weil sie die Schuld für ihren sozialen Abstieg bei den anderen suchten. Sie brachten Rechtfertigungsmechanismen ins Spiel und verneinten ihr eigenes Unrecht.

Es fehlte der innere Halt, da die haltgewährenden Mechanismen vielfach zusammengebrochen waren. Außerdem war ein deutlicher Mangel an Selbstkontrolle feststellbar.

Allgemein hat sich die Serienbrandstiftung als Unterschichtdelikt dargestellt, wobei es sich in einigen Fällen offensichtlich um Kompensationshandlungen zum Ausgleich sozialer Defizite handelte. Aber auch der unwiderstehliche Drang zum Feuermachen in Form der Pyromanie dürfte in einigen Fällen eine Rolle gespielt haben.

Zwar haben sich bei der Überprüfung Berliner Serienbrandstifter viele Übereinstimmungen herausgestellt, doch waren die beschriebenen Eigenschaften und Merkmale nicht bei allen vorhanden. Sie waren bei manchen Tätern mal schwächer, bei anderen wieder stärker ausgeprägt.

### 2. Einzelbrandstifter

Bei der kriminologischen Betrachtungsweise sind Einzelbrandstifter sicherlich weniger interessant. Die über Serienbrandstifter gewonnenen Erkenntnisse und die Persönlichkeitsmerkmale treffen nur bedingt und in einigen Fällen auch gar nicht zu.

### 3. Versicherungsbetrüger

Diese Tätergruppe beschäftigt die Kriminalpolizei neben den Serientätern am meisten.

Versicherungsbetrügereien erfordern einen enormen Aufwand an Personal (schnelle Überprüfungen) und sind sehr ermittlungsaufwendig.

Versicherungsbetrüger haben mit den Serienbrandstiftern zumindest eines gemeinsam, sie arbeiten ebenfalls mit den Mitteln der Neutralisation und haben kein Unrechtsbewußtsein, weil ja „nur“ die Versicherer geschädigt (geschöpft) werden, die vorher jahrelang „kassiert“ haben.

Versicherungsbetrüger sind selten, man kann schon sagen nie, geständig, äußern sich meist als Verdächtige vor der Kriminalpolizei überhaupt nicht oder nur über ihren Rechtsanwalt.

Eine beweissichere Aufklärung von Versicherungsbetrügereien wird in Zukunft noch schwerer werden, da die Täter (Versicherungsnehmer) meist ein sicheres Alibi haben und die Inbrandsetzung des versicherten Objektes arbeitsteilig von anderen (bezahlten) Personen ausführen lassen.

Selbst bei Überführung des Täters kommt es nur zu Freiheitsstrafen auf Bewährung, so daß eine abschreckende Wirkung entfällt.

Wenn es gelingt, die Gewinnerwartung des Versicherungsbetrügers deutlich zu senken und die Entdeckungs- und Bestrafungsrisiken durch bessere kriminalpolizeiliche Aufklärung zu erhöhen, können potentielle Täter dieser Branche erfolgreich abgeschreckt werden.

Dies alles macht eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Versicherungen und den Ermittlungsbehörden (Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft) notwendig, zum Nutzen der ehrlichen Beitragszahler, damit dem Wahlspruch

„Crime doesn't pay“

wieder Geltung verschafft wird.